

versteuern ist; ferner bei Kauf unter Eigentumsvorbehalt der Käufer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, während trotz vorliegender Sicherungsübereignung der Schuldner vermögenssteuerpflichtiger Eigentümer bleibt (vgl. Gutachten des RGH. Bd. 19 S. 126).

III. Bewertung.

1. Betriebsvermögen:

In erster Linie interessiert unsere Leser die Frage, wie die einzelnen Posten des Betriebsvermögens in der Vermögenserklärung bewertet werden müssen. Grundsätzlich ist dabei von der Bilanz per 31. Dezember 1930 auszugehen, sofern jedoch abweichend vom Kalenderjahr bilanziert wird, kann das Ergebnis der letzten in das Jahr 1930 fallenden Bilanz als Ausgangspunkt angenommen werden.

Allerdings bedarf die letzte Bilanz, da sie eine Ertragsbilanz für Einkommensteuerzwecke darstellt, gewisser Korrekturen, weil für die Vermögenssteuer eine Gegenüberstellung von Vermögensaktiven und Vermögenspassiven einzureichen ist, aus der sich dann das effektive Vermögen ergibt. Die Umstellung dieser Bilanz ist jedoch sehr einfach, indem lediglich der Gewinn 1930 dem Kapitalkonto zuzuschlagen, ein etwaiger Verlust 1930 vom Kapitalkonto abzusetzen ist. Im übrigen sind lediglich bei der Bewertung der Betriebsgrundstücke, der Forderungen und Schulden Besonderheiten zu beobachten, während namentlich die Warenbewertung, die nach den Richtlinien des Steueraussschusses des Börsenvereins zum gemeinen Tageswert zu erfolgen hat, unverändert übernommen werden kann. Die Richtlinien für die Lagerbewertung sind letztmals im Börsenblatt Nr. 16 vom 19. Januar 1928 veröffentlicht worden. Sie unterliegen zurzeit auf Beschluß des Steueraussschusses einer Überprüfung seitens der einzelnen Spartenvertreter, doch ist kaum mit wesentlichen Änderungen zu rechnen. Sobald das Ergebnis feststeht, werden die Richtlinien im Börsenblatt neu bekanntgegeben werden. Hier sei lediglich noch darauf hingewiesen, daß als wertmindernder Umstand bei Vorräten in Frage kommt, daß es sich um Ladenhüter, also nicht mehr dem modernen Geschmack entsprechende Gegenstände handelt oder um Gegenstände, die noch in großer Menge vorhanden, vielleicht auch einzeln noch verkäuflich, aber insgesamt unverkäuflich sind (vgl. Becker W. 7. Aufl. S. 426 sowie Börsenblatt Nr. 16 vom 19. Januar 1928), wo insbesondere auf den raschen Modewechsel in der Belletristik hingewiesen worden ist.

Entscheidend für die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Betriebsvermögen ist lediglich, ob er dem Gewerbebetrieb tatsächlich dient, die Ausnahme in die Bilanz ist nicht ausschlaggebend, wenschon sie unter Umständen einen gewissen Anhaltspunkt bietet. Aus der reichhaltigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in der Bewertungsfrage interessiert vor allem, daß die Gegenstandseigenschaft im materiellen Werte grundsätzlich zu verneinen ist und Ausnahmen nur insoweit bestehen, als nach der allgemeinen Verkehrsauffassung die Gegenstandseigenschaft anerkannt werden muß. Bezüglich des Verlagswertes verweise ich auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 26 S. 285 sowie meinen Aufsatz im Börsenblatt Nr. 157 vom 10. Juli 1930 über »Die Vermögenssteuerfreiheit für den Verlagswert«. Am Schluß dieses Aufsatzes ist auch die Frage der Verlagsrechte mit behandelt worden, die ebenfalls grundsätzlich nicht besonders aktiviert zu werden pflegen, sondern bei der Lagerbewertung gegebenenfalls mit zu berücksichtigen sind. Dagegen sind nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 29. Juli 1930 Patente und Lizenzen als Gegenstände des Betriebsvermögens zu bewerten, sowohl bei entgeltlichem wie unentgeltlichem Erwerb. Allerdings muß einschränkend bemerkt werden, daß eine Bewertung von Lizenzen, für die fortlaufend Entschädigungen bezahlt werden, nur dann zu erfolgen hat, wenn der Wert des Rechts aus dem Vertrage den Wert der Verpflichtung erheblich übersteigt, was nicht schon deshalb der Fall ist, weil die Ausbeutung der Lizenz für den Inhaber einen angemessenen

Nutzen erwarten läßt (vgl. RGH. v. 29. 7. 30, RStBl. 31 S. 40). Dies ist namentlich für die in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielenden Buchlizenzen wichtig.

In den neuen Durchführungsbestimmungen ist ein Stilllegungsabschlag für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals (z. B. Maschinen) vorgesehen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 ununterbrochen drei Monate lang infolge von Stilllegungen oder Betriebseinschränkungen offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt geblieben sind. In einem solchen Fall ist auf Antrag von dem an sich maßgebenden Wert ein Abschlag von 30 Prozent zuzubilligen. Die unterste Bewertungsgrenze bildet jedoch auch hier der Materialwert (Schrottwert).

Forderungen sind grundsätzlich zum Nennbetrag einzusehen, sofern nicht durch besondere Umstände eine höhere oder geringere Bewertung gerechtfertigt ist. Bemerkenswert ist, daß kein Unterschied mehr zwischen gewöhnlichen Forderungen und Aufwertungsforderungen und -schulden gemacht wird. Der geringere Wert einer Forderung kann auch durch Einsetzung eines besonderen Deltredere-Kontos zum Ausdruck gebracht werden, woran sich eine reichhaltige Judikatur geknüpft hat. Nach Auffassung des Reichsfinanzhofs ist in erster Linie kaufmännisches Ermessen maßgebend, auch können bei Bildung des Deltredere-Kontos vorher als verloren angesehene Forderungen vollständig ausgeschieden werden. Für die Unrichtigkeit der ordnungsgemäßen kaufmännischen Bewertung ist das Finanzamt beweispflichtig. Nachträglicher Eingang abgeschriebener Forderungen beweist noch nicht die Unrichtigkeit der früheren Bewertung. Selbst bei durch Hypotheken gesicherten Forderungen sind Abschreibungen zulässig, wenn bereits am Stichtag mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Sicherung demnächst zur Deckung der Forderung nebst Zinsen nicht ausreichen wird. Im Prozeß befangene Forderungen dürfen zwar nicht unbewertet bleiben, jedoch kann die Bewertung unter dem Nennwert erfolgen, wenn der Ausgang des Prozesses am Stichtag ungewiß erscheint (vgl. RGH. v. 5. 12. 1928, StB. 1929 Nr. 231).

Ein besonderes Kapitel bildet die Bewertung der Wertpapiere, insbesondere der Aktien, Anteile sowie Genußscheine an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Soweit es sich dabei um inländische Gesellschaften handelt und ein Steuerkurswert festgesetzt ist, sind die Wertpapiere beim Eigentümer nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswertes in Ansatz zu bringen. Für Genußscheine ist als Steuerkurswert die Hälfte des Steuerkurswertes der gewöhnlichen Stammaktie zugrunde zu legen (§ 37 Abs. 1 DB. 31). Der Steuerkurszettel selbst ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 123 vom 30. Mai 1931 veröffentlicht worden. Ein Sonderbezug des Steuerkurszettels von der Geschäftsstelle des Reichsanzeigers ist nicht möglich, dagegen sind die amtlichen Steuerkurse zu beziehen durch den Verlag Hertelscher Cours-Bericht, G. m. b. H., Berlin SW 19, Beuthstr. 6.

Ausländische Effekten sind mit dem vollen Kurs- oder Verkaufswert in Ansatz zu bringen.

Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, sofern die Anteile im Interesse des eigenen Gewerbebetriebs erworben wurden, gleichfalls mit der Hälfte des ermittelten Verkaufswertes einzusehen. Ebenso ist der Verkaufswert für Wertpapiere zu ermitteln, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist; ist der Verkaufswert nicht bekannt, so sind mit dem Bemerkten, daß das betreffende Papier in der Aufstellung nicht enthalten ist, diese Papiere und ihr Nennbetrag in einer Sonderaufstellung anzugeben. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß starke Unterbewertung u. U. als Steuerzuwiderhandlung strafbar sein kann.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, bei Wertpapieren die Aufstellung nach dem Vermögenssteuergesetz von einer Bank anfertigen zu lassen. Gerade bei Wertpapieren entsteht häufig auch die Frage der Möglichkeit von Vermögensverschöbungen. Wenn beispielsweise ein vom 1. Januar 1931 abweichender Abschlußzeitpunkt (z. B. 30. 9. 1930) zugrunde ge-